
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1875
Titel:	Bestimmungen über die Abhaltung von Diplom-Prüfungen an den Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau, chemische Technik, Mathematik und Naturwissenschaften
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1875
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/1/
Abschnitt:	Prüfungsinstruktion
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/21/LOG_0012/

IV. b) Prüfungs-Instruktion der Maschinenbau- fachschnule.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 11. August 1875. Ziff. 2931.

Winter §. 1.

Zu Anfang des ~~Sommer~~semesters werden durch die Direction diejenigen Studirenden, welche an der im laufenden Jahr stattfindenden Diplomprüfung sich betheiligen wollen, unter Verweisung auf die Bestimmungen des Prüfungsstatuts aufgefordert, bis zum 1. ~~Juli~~ *Januar* ihre Meldungseingaben bei der Direction einzureichen.

§. 2.

Januar Nach Einlauf der Eingaben werden dieselben von der Direction dem Fachschulvorstand übergeben, welcher vor Mitte ~~Juli~~ *Januar* eine Sitzung des Fachschulcollegiums zusammenberuft, damit dieses über die Zulassung des Candidaten entscheide. In dieser Sitzung werden zugleich Vorschläge über die Zusammensetzung der Kommission und über Bestellung von Referenten und Correferenten für jedes Fach zur Vorlage an den Lehrerconvent gemacht, welcher noch im Monat ~~Juli~~ *Januar* darüber entscheidet. Die Prüfungskommission setzt die Zeiteintheilung der Prüfung fest.

§. 3.

~~Zu Anfang October werden in einer Kommissionsitzung die~~ *Die* von Referent und Correferent vereinbarten Prüfungsaufgaben ~~der~~ *f. werden* Genehmigung der Kommission unterstellt.

§. 4.

Die schriftlichen Ausarbeitungen und die graphischen und praktischen Uebungen finden unter beständiger Aufsicht statt.

Bei den schriftlichen Prüfungen sind den Candidaten literarische Hilfsmittel jeder Art gestattet, doch können in einzelnen

Fächern die Examinatoren mit Genehmigung der Kommission Beschränkungen eintreten lassen.

Jeder Candidat macht sich bei Beginn der Prüfung durch Unterzeichnung eines Reverses verbindlich, weder unerlaubte Hilfsmittel zu gebrauchen, noch Unterstützung von Seite anderer anzunehmen oder anderen zu gewähren. Wahrnehmungen von Uebertretungen dieser Verbote hat der Custos sogleich dem Vorstande der Kommission anzuzeigen. Auf Grund des Vorgefallenen entscheidet die Kommission im Lauf der Prüfung auf Ausschluss von derselben oder nach Beendigung der Prüfung auf Ungiltigkeit, unter Mittheilung des Grundes an den Candidaten.

§. 5.

Die Aufgaben werden den Candidaten nach Anordnung des Referenten gegeben. Vor Abgabe der Lösung soll ein Candidat das Prüfungszimmer nicht oder jedenfalls nur unter angemessener Controle verlassen. Die abgegebenen Lösungen sind versiegelt dem Referenten zu übergeben, dieser sorgt für die Uebergabe an den Correferenten. Was nach Ablauf der Lösungsfrist unvollendet ist, wird in diesem Zustand übergeben. Aenderungen nach der Abgabe an den Custos sind nicht zulässig.

Die Prüfungszeit umfasst 7 Prüfungstage:

Maschinenlehre	1 $\frac{1}{2}$ —2	Tage,
technische Mechanik	. 1	„
praktische Geom.	. . 1	„
Baukonstruktionslehre	1	„
Mündliche Prüfung	. 2	„

Zur mündlichen Prüfung in den (Statut §. 8.) vorgeschriebenen Fächern soll der 7. Prüfungstag genommen werden. Am 6. Prüfungstage soll den Examinatoren Gelegenheit gegeben werden, auch in den Fächern, bei welchen schriftliche Prüfung vorgeschrieben ist, noch mündlich zu prüfen, vorwiegend zu dem Zweck, Unklarheiten und Flüchtigkeitsfehler der Prüfungsarbeiten aufzuhellen. Die Prüfungstage sind so zu legen, dass zwischen hinein ein freier Wochentag fällt.

§. 6.

Die mündliche Prüfung hält der Referent des betreffenden Faches in Anwesenheit des Kommissionsvorstandes und des Correferenten ab. Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, anzuwohnen und nach Abschluss der von dem Referenten vorgenommenen Prüfung weitere Fragen zu stellen, sofern nicht die für das Fach bestimmte Zeit zu sehr überschritten wird.

§. 7.

Die Zeugnisse werden nach der beim Polytechnikum gebräuchlichen Numerirung gegeben:

recht gut.	gut — recht gut.	gut.	ziemlg. — gut.	zieml. g.	m. — zg.	m.	a. m.
8	7	6	5	4	3	2	1.

Referent und Correferent geben unabhängig von einander Zeugnisse. Können sie sich nicht über das definitive Zeugniß einigen, so entscheidet die Kommission.

§. 8.

Das Resultat der Prüfung wird durch das Mittel aller in den Einzelfächern gegebenen Nummern bestimmt.

Das Mittel

7	u. mehr entspricht der Cl. Ia mit dem Zeugniß: ausgezeichnet.
6 $\frac{1}{2}$	„ „ „ „ „ Ia „ „ „ recht gut.
6	„ „ „ „ „ IIa „ „ „ gut.
5	„ „ „ „ „ IIb „ „ „ zieml. gut bis gut.
4	„ „ „ „ „ IIIa „ „ „ ziemlich gut.

Maschinenlehre, technische Mechanik und abgelieferte Zeichnungen zählen doppelt.

Bestanden ist nur, wer im Durchschnitt wenigstens 4, in technischer Mechanik und Maschinenlehre ausserdem wenigstens $\frac{5}{2}$ als Zeugniß bekommt.

Wird schriftlich und mündlich geprüft, so wird das Zeug-

+ im Mittel

niss nach dem Schriftlichen erteilt, das mündliche kann modificirend einwirken.

§. 9.

Das Resultat der Prüfung wird vom Kommissionsvorstand der Direction mitgetheilt und von dieser eine von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterschriebene Urkunde darüber ausgestellt.

